

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8850aacb-d64f-3a87-a692-fdd0b9e88f54>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SächsBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Sachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	421-1/3

## § 74 SächsBO - Teilbaugenehmigung

Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung). [§ 72](#) gilt entsprechend.

